

4. Übungsblatt zum 29. Mai 2017 zu den "Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit":

Lesen Sie die EU-Datenschutzgrundverordnung (nur Art. 1 – 50 und 77 – 91), das aktuelle Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), das Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) und das Telemediengesetz (TMG) durch (elektronisch abrufbar unter: <https://www.uni-ulm.de/?id=36570>) und beantworten Sie folgende Aufgaben:

- 4.1 Ein Unternehmen möchte Bilddaten Ihrer Beschäftigten zu Zwecken der Selbstdarstellung im Internet verwenden. Wie muss das Unternehmen vorgehen, damit folgende Mitarbeitergruppen im Internet mit Portraitaufnahmen bzw. Arbeitssituationsfotos dargestellt werden dürfen?
- A) Auf der Web-Seite sollen typische Arbeitssituationen dargestellt werden. Ein professioneller Fotograf wird engagiert, interessante Bildmotive mittels entsprechender Fotografien festzuhalten.
- B) In einem sozialen Netzwerk möchte das Unternehmen Aufnahmen eines Messeauftritts im eigenen Bereich einstellen. Auf diesen Aufnahmen sind insbesondere Mitarbeiter abgebildet, wie diese auf der Messe mit Messebesuchern interagieren. Begründen Sie Ihre Antwort anhand EU-DSGVO, § 32 BDSG und KunstUrhG!
- 4.2 Ein Unternehmen möchte im Intranet ein innerbetriebliches Mitteilungsforum einrichten. Über dieses Forum sollen den Mitarbeitern zentrale Informationen über betriebliche Themen mitgeteilt werden (inkl. betriebliche Handbücher, Wikis und Bilder über Betriebsfeste). Für jeden Mitarbeiter wird automatisch ein entsprechender Account angelegt. Wenn eine neue Verhaltensrichtlinie eingeführt wird, erfolgt eine automatische Aufforderung per Mail an die Mitarbeiter, diese Richtlinie anzuklicken. Das wird mittels einer Software mit Newsletterfunktionalität auch überprüft, da die Kenntnis der Richtlinie im Arbeitsvertrag zwingend vorgeschrieben ist. Welche Anforderungen aus dem TMG und dem BDSG sind für die Einrichtung dieses Mitteilungsforum zu beachten?
- Hinweis: Im Gegensatz zum Internet ist das Intranet nur betriebsöffentlich.*
- 4.3 Ein Konzern möchte seine Ressourcen effizienter einsetzen und gliedert Funktionseinheiten in eine zentrale Servicegesellschaft aus, die für alle Unternehmen im Konzern einerseits IT-Dienstleistungen und andererseits HR-Dienstleistungen erbringt. Diese Funktionen werden aus den einzelnen Gesellschaften entfernt und in der neu gegründeten Servicegesellschaft gebündelt. Die Konzernholding hält alle Gesellschaftsanteile aller Tochtergesellschaften. Der Konzern verfügt über einen Betriebsrat. Dieser hat der Ausgliederung nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die Serviceerbringung via Auftragsverarbeitung erbracht wird, um weiterhin vollen Einfluss geltend machen zu können. Welche Regelungen sind zu treffen, damit diese Voraussetzung erfüllt ist? Begründen Sie Ihre Antwort!
- 4.4 Ein Unternehmen möchte die Web-Nutzung ihrer Mitarbeiter im eingesetzten Content-Management-System mitprotokollieren. Dabei soll aufgezeichnet werden, von welchem Rechner (IP-Adresse) welche Web-Seite aufgerufen wurde und wie viele Klicks unter dieser URL getätigt wurden. Die aufgerufenen Web-Seiten sollen nach Möglichkeit kategorisiert und dabei ausgewertet werden, welche Kategorien von den Mitarbeitern am stärksten frequentiert werden. Im Unternehmen ist die private Nutzung des Internets in geringem Umfang während der Arbeitszeit gestattet. Ist die vollständige Aufzeichnung Ihrer Ansicht nach zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort!

- 4.5 In einem Unternehmen ist die Privatnutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Mail-Adressen ausdrücklich untersagt. Das Unternehmen hat einen Betriebsrat. Unter welchen Umständen darf bei Abwesenheit der Mail-Postfach-Inhaber in deren elektronisches Postfach Einblick genommen werden? Begründen Sie Ihre Antwort! Beachten Sie dabei, dass der Mail-Dienst ein Telemediendienst ist.

Allgemeine Hinweise zur Übung:

Die Übung zur LV erfolgt in Form einer Präsenzübung. Für den Notenbonus werden mind. 50 % der max. möglichen Votierpunkte und das Präsentieren von voraussichtlich 3 Lösungen benötigt (abhängig vom Beteiligungsgrad). Jede Aufgabe auf einem Übungsblatt erbringt gleich viele Punkte. **Es gibt verm. 10 Übungsblätter.**

Für das Votieren gilt folgende Regelung:

- Kann die Aufgabenlösung präsentiert werden → voller Punkt
- Existiert für die Aufgabenlösung nur eine Lösungsidee → halber Punkt
- Teilaufgaben werden anteilig gerechnet (d.h. A- bzw. B-Teil jeweils hälftig → insoweit zählt eine Lösungsidee z.B. für den A-Teil nur als ¼-Punkt)
- Zur Lösungspräsentation darf das eigene Lösungsblatt verwendet werden.

Die Einstufung erfolgt durch den Eintragenden und ist entsprechend in die zu Beginn der Übung ausgeteilte Liste einzutragen. Aufgaben, die bereits präsentiert wurden, sind nachträglich nicht mehr votierbar.

Wer Votierpunkte angegeben hat, kann vom Dozenten zur Präsentation seiner Lösung bzw. Lösungsidee aufgerufen werden. Nachweisbar unkorrektes Votieren wird mit 0 Punkten für das gesamte Übungsblatt gewertet.

Gutes Gelingen!